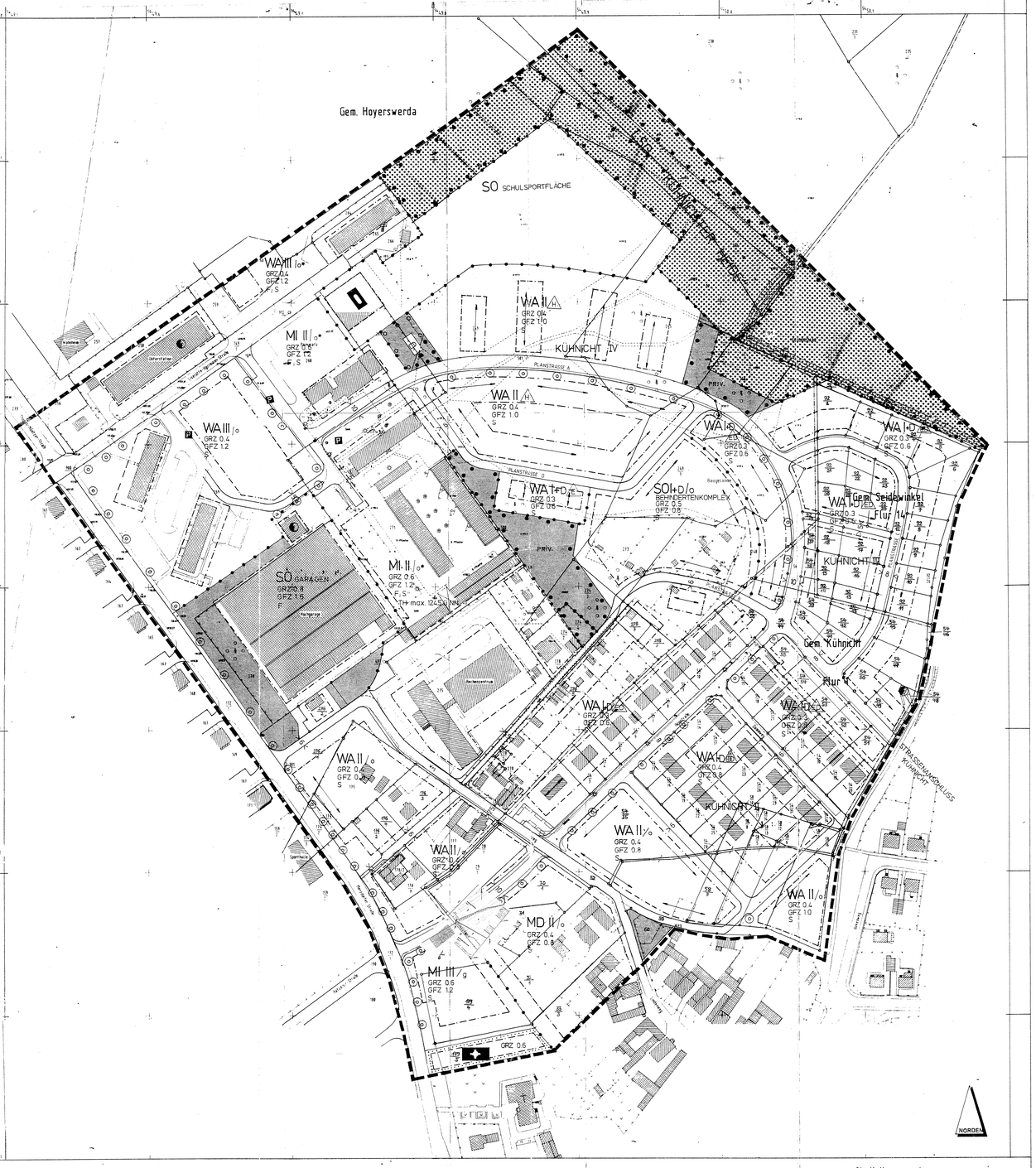

Hergestellt auf der Grundlage des Verfahrens zur Rekonstruktion und geofaktischen Umzeichnung von Flurkarten

durch Lausitzer Braunkohle AG
Hauptverwaltung
TL 13 AUTEVO

Verwaltungsgrenzen sind nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung Hoyerswerda gestattet.

Legende

Sport u. Erholungsfläche	Polygonpunkt	Mauer	Laterne
Grünland	vermarkter Grenzstein	Holzzaun	Entwässerungsschacht
Wasserwald	Höhenpunkt	Drahtzaun	Straßenentwässerungskästen
Laubbaum	Gemarkungsgrenze	Eisengitterzaun	
Obstland	Flurstücksgrenze	Hecke	
Ödland	Nutzungsartengrenze	Böschung	

Stadt Hoyerswerda

Arbeitskarte

Kühnicht

Lestandes aus Digitalisierung von Liegenschaftskarten des städtischen Vermessungsamtes

M.: 1 : 1000

0 5 10 20 30 40 50

Bezugssystem Gauß-Krüger 3/83
Koordinatenbasis ab April 1993

TEIL A ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- WA – allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MD – Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- MI – Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- – sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
  - SO Schulsportfläche – Sondergebiet Schulsportfläche
  - SO Behindertenkomplex – Sondergebiet Behindertenkomplex
  - SO Garagen – Sondergebiet Garagen

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16ff BauNVO)

- GRZ – Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- GFZ – Geschoßflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- z.B. II – Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 20 BauNVO)
- I+D – hier: ein Vollgeschoß plus ein als Vollgeschoß anrechenbares Dachgeschoß (§ 20 BauNVO)
- TH max.124.5 m – max. zulässige Traufhöhe baulicher Anlagen über NN

Bauweise / Baulinien / Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

- E – nur Einzelhäuser zulässig
- ED – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- H – nur Hausgruppen zulässig
- o – offene Bauweise
- o* – offene Bauweise (bei An- oder Umbauten bestehender Gebäude ist eine Gebäudelänge von mehr als 50 m ausnahmsweise zulässig)
- g – geschlossene Bauweise
- S – Dachform Satteldach (Dachneigung 30 - 45°)
- F,S – Dachform Sattel- oder Flachdach
- Baugrenze
- Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Gehweg
- P – öffentl. Parkierung – Straßenverkehrsfläche
- Fahrbahn
- Straßenquerschnitt
- Straßenbegrenzungslinie
- P – öffentliche Parkierung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 und Abs. 5 BauGB)

- hier: Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

- Kinderspielplatz
- zu erhaltendes Großgrün
- neu anzupflanzendes Grün
- PRIV. – private Grünfläche

Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25)

- Pflanzgebot für Bäume

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:
Kirchliche Einrichtungen

- Sportanlage

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Waldflächen

Sonstige Planzeichen

- Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen und des Masses der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)
- vorhandene Wirtschaftsgebäude
- vorhandene Wohngebäude

TEIL B

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

- §§ 1, 2, 9, 10 und 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL I S.2253) zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschn. II Nr.1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23.09.1990 (BGBL II S.885, 1122)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.02.1990 (BGBL I S.132), geändert durch die Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBL II S. 885, 1124)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZVO 1990)

1.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- § 83 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 19.08.1992 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

2. Festsetzungen

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO.
  Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, daß die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO unzulässig sind.
- Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO.
  Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die Nutzungen nach § 5 Abs.2 Nr. 9 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.
- Mischgebiet (MI) gem. § 6 BauNVO.
  Die Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6,7 und 8 sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.
- Sonstige Sondergebiete (SO) gem. § 11 BauNVO.
  - Sondergebiet Schulsportfläche
    Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind nur Einrichtungen zulässig, die entsprechend ihrer Nutzung mindestig einer Schulsportanlage zuzuordnen sind. Dies wären insbesondere Spielfelder und Leichtathletikanlagen.
  - Sondergebiet Behindertenkomplex
    Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind nur Gebäude und Einrichtungen zulässig, die von ihrem konkreten Nutzungszweck der Behindertenbetreuung bzw. deren Unterbringung dienen. Dies wären insbesondere Rehabilitations- bzw. Bildungseinrichtungen sowie Wohnkomplexe die eine intensive Behindertenbetreuung erlauben. Zulässig sind weiterhin Wohnungen für Betreuer und Besucher (Angehörige).
  - Sondergebiet Garagen
    Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind in dem gekennzeichneten Bereich nur Einrichtungen zulässig, die der stationären Unterbringung des ruhenden Verkehrs dienen. Die bestehende Hochgarage ist in ihrem Bestand zu sichern.
    Zulässig ist auch eine Wartungs- bzw. Reinigungsanlage für Kraftfahrzeuge. Die zulässigen Lärmemissionen sind auf 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts beschränkt.

2.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Zahl der Vollgeschosse, die Grund- und Geschoßflächenzahl sind durch Eintrag in die Nutzungsschablone festgelegt.

2.1.3 Die Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a) offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) als Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen gemäß Planeintrag zulässig

b) geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO) gemäß Planeintrag zulässig

c) die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die ausgewiesenen Baugrenzen in der Planzeichnung festgelegt.

d) Hauptfirstrichtung gemäß Planeintrag zulässig

2.1.4 Die Flächen für Nebenanlagen und für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

a) die Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 BauNVO sind als Ausnahme zulässig, auch wenn im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

b) soweit die Lage der Garagen im Bebauungsplan nicht durch Planzeichen festgelegt ist, sind diese so auf dem Grundstück anzuordnen, daß zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagentor ein Staursaum von mindestens 5.00 m verbleibt. Bei Parallelanordnung zu öffentlichen Straßen muß der Abstand mindestens 1.50 m betragen.

2.1.5 Die Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Auf den gekennzeichneten Flächen sind die Umformerstationen nach Maßgabe des Versorgungsträgers im Bestand zu sichern.

2.1.6 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planzeichnung eingetragenen Leitungstrassen sind zugunsten der Erschließungsträger bzw. der Ver- und Entsorgungsunternehmen öffentlich rechtlich zu sichern.

2.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

a) die Festlegung der Dachform und der Dachneigung erfolgt durch Eintrag in die Nutzungsschablone.
Für Nebengebäude sind auch Satteldächer allgemein zulässig.

b) Fassaden- und Dachmaterialien
Fassaden mit hellfarbenen Putzen, Klinker in Teilbereichen zulässig.
Dacheindeckung: Steildach naturrote Dachziegel/-steine Flachdächer bekiest oder begrünt.

c) Doppelhäuser sind einheitlich zu gestalten (Dachneigung, Sockel, Traufhöhen, Gesimsausbildung, Wand- und Dachmaterial, Fassadengestaltung).

d) Hausgruppen sind so zu gestalten, daß eine Ensemblewirkung erreicht wird. Durch Vor- und Rücksprünge oder unterschiedliche Trauf- und Firsthöhen sind klar ablesbare Abschnitte zu schaffen.

e) Von den eingetragenen Firstrichtungen kann an städtebaulich markanten Punkten (Eck- bzw. Kopfgebäuden) abgewichen werden.

f) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Anordnung, die Größe und die Gestaltung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

g) Garagen und überdachte Stellplätze an der gemeinsamen Grundstücksgrenze sind einheitlich zu gestalten.

2.2.2 Die Gestaltung der unbebauten Flächen, sowie Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 83 Abs. 1 SächsBO)

a) Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind in Art, Bauhöhe und Gestaltung aufeinander abzustimmen.

Es können Zäune bis 0.80 m Höhe oder geschnittene Hecken bis 1.50 m Höhe als Grundstücksabgrenzung zugelassen werden.

b) Die Zäune entlang des Dammweges und entlang der Ostseite des Bebauungsplanbereiches sind durch freiwachsende Hecken zu hinterpflanzen.

3. Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- der Holzeinschlag ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die verbleibenden Bestände sind zu kultivieren und durch Waldsaumausbildung zu sichern.
- in jeder Phase der Baudurchführung ist die DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten.
  Wird durch Forderungen dieser Vorschrift die Baudurchführung unzumutbar erschwert, sind Ausnahmeregelungen vorzusehen. Hierbei gilt der uneingeschränkte Neupflanzungsanspruch.
- das Großgrün, welches den Bebauungsplanbereich am Ostrand begleitet, ist zu erhalten.

3.2 Straßenbegleitgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Die entlang der Merzdorfer Str. bereits vorhandene Baumbepflanzung ist zu ergänzen.
- gemäß Planzeichnung soll in Gehwegbereichen je rd. 15 lfd. m ein Baumhochstamm kleinkronig, 15 cm Stammumfang in einem Meter Höhe, gepflanzt werden.

3.3 Fassadenbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Die Hochgarage im Bereich des SO Garagen ist an der Nord- und Westseite zu begrünen. Diese Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

3.4 Bindung an die Bepflanzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Die festgesetzten Grünflächen sind intensiv mit heimischen, standortgerechten Mischgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
  Mindestens 50 % der nicht überbauten Flächen sind zu begrünen und zu bepflanzen.
- auf 150 m² ein Obsthochstamm, jedoch je Grundstück mindestens ein Baum.
- Zur Flachdachbegrünung sind standortgerechte, artenreiche Einsaaten zu verwenden.
- Artenliste des Straßenbegleitgrüns:
  - * Acer platanoides "Globosum"
  - * Crataegus lasvigata
  - * Fraxinus ornus
  - * Gingko biloba
  - * Robinia pseudoacacia
- Artenliste Fassadenbegrünung
  - * Parthenocissus tricuspidata
  - * Parthenocissus quinquefolia
- Für öffentliche Grünflächen sind Pflegepläne zu erarbeiten. Spontanvegetation ist zu dulden.

4. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweisen

4.1 Bodenfunde:

4.1.1 Vom Beginn jedweder Erdarbeiten ist das "Archäologische Landesamt Sachsen", Japanisches Palais, O-8060 Dresden, durch schriftliche Bauanzeige rechtzeitig vorher zu unterrichten.

4.1.2 Der durch das "Archäologische Landesamt" zu beauftragende Archäologe erhält von Bauherren ausreichend Zeit und Unterstützung, die Schachtung zu beobachten, Untersuchungen vorzunehmen und Fundbergungen zu veranlassen.

4.1.3 Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Erdber, Knochen, Geräte aus Stein und Metallen, Münzen, bearbeitete Hölzer, anderes organisches Material, Steinsetzungen aller Art - auch unbekannte Fundamente, Keller, Brunnen u.a) sind sofort dem "Archäologischen Landesamt Sachsen" (Tel.: Dresden 52591, meldepflichtig.
Fundstellen sind unverzüglich vor weiterer Zerstörung zu sichern.

4.1.4 Die Passagen unter 5.1.1 bis 5.1.3 sind schriftlich im Wortlaut allen mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

4.2 Mutterbodenschutz, Aushub und Altlasten

4.2.1 Dem § 202 BauGB und dem § 7 (Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes) des "Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen" (EGAB) vom 20.08.1991 sowie dem § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist zu entsprechen.

4.2.2 Zur Zeit liegt kein Altlastenverdacht für das Plangebiet vor; dennoch ist der Aushub auf sichtbare Belastungen (Öl, Müll, Abbruchmaterial etc.) zu prüfen und gpf. belastetes Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.2.3 Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutsame Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind anzuzeigen.

4.2.4 Der Fruchtboden des Bodens auf dem Baugrundstück (-gebiet) ist einem Abtransport vorzuziehen; falls abtransportiert werden muß, sollte eine Wiederverwertung angestrebt werden. Abbruchmaterial sollte einer Baustoffrecyclinganlage zugeführt werden. Für nicht recyclingfähiges Material, Baustellenabfälle sowie nicht wieder einsetzbarer Bodenaushub ist gemäß Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung vom 03.06.1990 (Vordruck "Vereinfachter Entsorgungsnachweis") die Entsorgung zu gewährleisten.
- Der Unterboden ist getrennt nach Bodenarten zu gewinnen und entsprechend seiner Kulturfähigkeit einzusetzen.
- Durchmischungen unterschiedlicher Bodenarten und Verunreinigungen mit Abfällen und Reststoffen sind nicht zulässig.
- Anschüttungen von Böschungen und Auffüllungen zum Zwecke des Reliefausgleiches sind auf die lokalen Bodenarten abzustimmen. Überschüttungen oberer mit tiefer gebildeten Böden sind nicht zulässig.
- Bautätigkeit und Baustellenverkehr sind auf das Gelände der eigentlichen Bautätigkeit zu beschränken. Freiflächen sind von Baustellenverkehr freizuhalten.
- Nebeneinrichtungen wie Zufahrten, Ablagerungsplätze für Baumaterial und Baustellencamps sind nach Bauende vollständig und unter Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenverhältnisse zu beseitigen.

4.2.5 Die Bodenversiegelung ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken. Oberflächenbefestigungen sollten dort, wo nicht die Gefahr des Eintrages von Schadstoffen abgestellter Materialien etc. in den Untergrund besteht, möglichst durchlässig gestaltet werden (Rasengittersteine, Betonverbundpflaster oder Pflaster mit groben Fugen werden zur Befestigung empfohlen).

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hoyerswerda, den 15.12.93

Stefan Skora
Oberbürgermeister

Stadt Hoyerswerda
Der Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.09.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
   Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt vom 15.11.1992 erfolgt.

   Hoyerswerda, den 16.12.1993

   Bürgermeister (Siegelabdruck)

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

   Hoyerswerda, den 16.12.1993

   Bürgermeister (Siegelabdruck)

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 18.11.1991 bis einschließlich 18.12.1991 (Offenlage Bebauungsplan - Vorentwurf) durchgeführt worden.
   Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.12.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Hoyerswerda, den 16.12.1993

   Bürgermeister (Siegelabdruck)

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.06.1992 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Hoyerswerda, den 16.12.1993

   Bürgermeister (Siegelabdruck)

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 12.10.1992 bis einschließlich 13.11.1992 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die Öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 29.09.1992 im amtlichen Verkündungsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Hoyerswerda, den 16.12.1993

   Bürgermeister (Siegelabdruck)

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der Öffentlichen Auslegung (Ziffer 5) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 18.10.1993 bis einschließlich 29.10.1993 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen.
   Die Öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.10.1993 im amtlichen Verkündungsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.
   Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.10.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

   Hoyerswerda, den 16.12.1993

   Bürgermeister (Siegelabdruck)

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange am 30.06.1992 / 16.12.1993 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Hoyerswerda, den

   Bürgermeister (Siegelabdruck)

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 16.12.1993 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1993 gebilligt.

   Hoyerswerda, den 16.12.1993

   Bürgermeister (Siegelabdruck)

9. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom ..... überein.

   Hoyerswerda, den 1.12.93

   Leiter Staatliches Vermessungsamt i.A. Fuhse

   FREISTAAT SACHSEN STAATLICHES VERMESSUNGSAMT HOYERSWERDA

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.02.1994 Az: 32-6241.2-2 erteilt.

    Hoyerswerda, den

    Bürgermeister (Siegelabdruck)

11. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.1994 im amtlichen Verkündungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
    Der Satzung ist am 03.02.1994 Rechtskraft getreten.

    Hoyerswerda, den

    Bürgermeister (Siegelabdruck)

STADT HOYERSWERDA
ORTSTEIL KÜHNICHT

VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN
"KÜHNICHT"

ÜBERSICHT

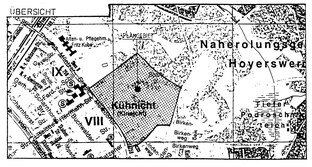

16.06.1992

ÄNDERUNG	
DATUM	UNTERSCHRIFT
30.6.92	
1.9.92	
16.9.93	

BEARBEITET DURCH:

SUBA CONSULT
Gesellschaft für Raumordnung und Stadtentwicklung mbH

Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 22.02.1994 Az: 32-6241.2-2

Dresden, den 22.02.1994

Regierungspräsidium Dresden

Referent

(Original) Anlage 13.1